

Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2011 ihre Hauptsatzung beschlossen.

1. Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7) in der Sitzung am 2. April 2012 den § 1 um Absatz 3 erweitert.

2. Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 und 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) in der Sitzung am 24. Februar 2014 im § 7 Absatz 2 die Zeile 7 aktualisiert.

3. Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat auf Grund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in der Sitzung am 16. März 2015 den § 7 um Absatz 3 erweitert.

4. Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), in der Sitzung am 18. März 2019 den § 2 a in die Hauptsatzung aufgenommen.

5. Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in der Sitzung am 21. Februar 2022 im § 7 den Absatz (1) neu gefasst und §7 um Absatz (4) erweitert.

6. Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19],

S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) in der Sitzung am 27. März 2023 im § 2 den Punkt 1. um die Buchstaben a) bis e) erweitert.

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Temnitzquell“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde Temnitzquell mit den Ortsteilen Katerbow, Netzeband und Rägelin besteht seit dem 30.12.1997. Sie wurde aufgrund einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Gemeinden Katerbow, Netzeband und Rägelin am 25.11.1997 gebildet.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 - a) Bei öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell sind Einwohnerinnen und Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der Gemeinde an den ehrenamtlichen Bürgermeister zu richten.
 - b) Nach Möglichkeit sollten Anfragen im Interesse einer entsprechenden Beantwortung 7 Tage vorher schriftlich beim ehrenamtlichen Bürgermeister eingereicht werden.
 - c) Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei konkrete sachliche Fragen zu stellen. Zu jeder Frage wird eine Zusatzfrage zugelassen und diese muss sich auf den Gegenstand der Frage beziehen. Die Redezeit dafür beträgt insgesamt nicht mehr als 3 Minuten.
 - d) Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich ohne Aussprache durch den ehrenamtlichen Bürgermeister oder den Hauptverwaltungsbeamten. Bei der Beantwortung sind Datenschutz und Rechte Dritter zu beachten. Ist eine umfassende Beantwortung der jeweiligen Frage in der Sitzung nicht möglich, wird auf die schriftliche Beantwortung, in der Regel in elektronischer Form, verwiesen.
 - e) Die Einwohnerfragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
2. Einwohnerversammlungen.

§ 2 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen die Gemeinde Temnitzquell obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.
- (2) Die Gemeinde Temnitzquell beteiligt die Kinder und Jugendlichen in folgenden Formen:
 1. Benennung eines Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen,

2. das aufsuchende direkte Gespräch,
 3. durch offenen Beteiligung in der Form einer Diskussionsrunde,
 4. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde.
- (3) Die Gemeinde Temnitzquell entscheidet unter der Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
- (4) Die Einzelheiten der in Abs 2. genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Temnitzquell näher geregelt.

§ 3 Zuständigkeit der Gemeindevertretung

- (1) Die Amtsdirektorin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich vor, über Rechtsgeschäfte (Verträge über Lieferungen und Leistungen gemäß VOB/VOL) im Rahmen des Haushaltsplanes, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze von 15.000 € überschritten wird, zu entscheiden.

§ 4 Geschäfte über Vermögensgegenstände

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 € nicht unterschreitet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Grundstücksgeschäfte, hierfür gilt eine Wertgrenze von 0 €.

§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus.
- (2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung gelten insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, die Offenbarungs- und Treuepflicht sowie die Mitteilungspflicht.
- (3) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn sowie die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsgebiet.
- (4) Jede Änderung der nach Absatz (3) gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Angaben nach Absatz (3) Nr. 1 werden auf der Internetseite des Amtes Temnitz veröffentlicht.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung durch die Amtsdirektorin nach § 7 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- Das Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben liegt nach Erscheinen im Eingangsbereich/Foyer sowie im Sekretariat der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz in Walsleben sowie in den Grundschulen Walsleben und Wildberg im jeweiligen Schulsekretariat aus und kann kostenlos während der Öffnungszeiten mitgenommen werden.
- Zusätzlich werden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde im Internet unter www.amt-temnitz.de veröffentlicht.
- Satzungen der Gemeinde können daneben unter der Adresse: Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben bezogen werden.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde Temnitzquell bekanntzumachen:

Gemeinde Temnitzquell	Standorte
Ortsteil Katerbow	Dorfstraße 21
Ortsteil Katerbow	Dorfstraße 48, an der Scheune
Ortsteil Netzeband	Dorfstraße 9
Ortsteil Netzeband	Dorfstraße 44, neben der Feuerwehr
Ortsteil Rägelin	Neuruppiner Straße 32, vor dem Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Rägelin	Am Spielplatz, gegenüber Grundstück Am Kirchplatz 1
Ortsteil Rägelin	Pfalzheim, Dorfstraße 9, vor dem Grundstück

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift desjenigen, der den Aushang anschlägt und/oder abnimmt, zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werde (Ersatzbekanntmachung).

- (3) Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren- und entscheiden sowie Bürgerentscheiden werden als Ausnahme von § 7 (1) in § 7 (2) aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Temnitzquell veröffentlicht.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Absatz (1) der Hauptsatzung der Gemeinde nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.05.2009 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Hinweise:

Die Hauptsatzung wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 vom 29. Oktober 2011 öffentlich bekannt gemacht sowie

- die 1. Änderung im Amtsblatt Nr. 3 vom 21. April 2012,
- die 2. Änderung im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2014,
- die 3. Änderung im Amtsblatt Nr. 3 vom 25. April 2015,
- die 4. Änderung im Amtsblatt Nr. 3 vom 27. April 2019,
- die 5. Änderung im Amtsblatt Nr. 2 vom 27. April 2022,
- die 6. Änderung im Amtsblatt Nr. 2 vom 26. April 2023.